



Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung für Allgemeinmediziner

In Ausführung ihres Sicherstellungsauftrages regelt die Kassennärztliche Vereinigung Hessen mit dieser Richtlinie die Förderung der Weiterbildung zum Allgemeinmediziner¹ auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ mit Wirkung zum 01.07.2016.

Weiterbildungspraxen und Medizinische Versorgungszentren, die im Bereich der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen niedergelassen sind, erhalten auf Antrag eine Förderung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung, sofern folgende Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

1. Anforderungen an die Weiterbildungspraxis und den Arzt in Weiterbildung

Weiterbildungspraxis / Vertragsarzt:

- a) Die Förderung wird auf Antrag der vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis (entweder ein niedergelassener, selbstständiger Praxisinhaber oder eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Medizinisches Versorgungszentrum) gewährt, sofern eine Weiterbildungsstelle in dieser vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis vorhanden ist und die Besetzung der Weiterbildungsstelle mit einem geeigneten Kandidaten nachgewiesen werden kann.
- b) Der Antrag zusammen mit den erforderlichen Erklärungen ist bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen mittels der auf der Homepage bereitgestellten Formulare zu stellen.
- c) Sofern der Antragssteller und der für die zu fördernde Weiterbildung zuständige weiterbildungsbefugte Arzt nicht identisch sind, ist der Antrag auch durch den weiterbildenden Arzt zu unterzeichnen.
- d) Der Antrag ist bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen, vor Beginn der ambulanten Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung zu stellen.
- e) Der Antrag muss eine Angabe über die voraussichtliche Dauer und den Beschäftigungsumfang (Vollzeit / Teilzeit) des Weiterbildungsabschnittes in der Weiterbildungspraxis enthalten.
- f) Dem Antrag ist der Nachweis über die von der Landesärztekammer Hessen ausgestellte Weiterbildungsbefugnis des verantwortlichen Weiterbilders für die Allgemeinmedizin oder für die Weiterbildung in auf die Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Fächern beizufügen.
- g) Weiterhin ist dem Antrag der vollständige Arbeitsvertrag beizufügen. Dieser Arbeitsvertrag muss für den Arzt in Weiterbildung eine Vergütung auf Basis des Tarifvertrages Ärzte des Verbandes Kommunaler Arbeitgeber (VKA) in der Entgeltgruppe I in der gültigen Version vorsehen. Die Einstufung des Arztes in Weiterbildung in die Entwicklungsstufen 1-5 basiert auf §19 des genannten Tarifvertrages und orientiert sich an den Berufsjahren in der Allgemeinmedizin nach der Approbation. Quereinsteiger in die Allgemeinmedizin sind in Stufe 4 bzw. 5 einzuordnen.
- h) Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich, den geförderten Arzt in Weiterbildung ausschließlich

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



im Rahmen der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu beschäftigen.

Arzt in Weiterbildung:

- i) Der Arzt in Weiterbildung muss grundsätzlich über eine deutsche Approbation verfügen, die dem Antrag beizufügen ist. Alternativ ist eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung dem Antrag beizufügen.
- j) Zusätzlich ist dem Antrag eine Kopie des Personalausweises beizufügen. Die Kassennärztliche Vereinigung Hessen verpflichtet sich, diese Kopie nach der Identitätsprüfung zu vernichten. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Personalausweis persönlich in den Beratungszentren der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen vorzulegen.
- k) Dem Antrag ist eine Bestätigung der Landesärztekammer Hessen beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten in der Allgemeinmedizin der Bewerber noch abzuleisten hat und dass der noch abzuleistende Weiterbildungsabschnitt in der beantragenden Weiterbildungspraxis anerkannt werden kann (Vorwegentscheid in der Gebietsweiterbildung). Diese Bestätigung darf bezogen auf den Beginn der Förderung nicht älter als drei Monate sein. Der Vorwegentscheid kann ggf. nachgereicht werden. Der Vorwegentscheid kann ggf. nachgereicht werden. In diesem Fall wird der Bewilligungsbescheid betreffend die Förderung jedoch nur unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Vorwegentscheid binnen drei Monaten nachgereicht wird. Soweit eine Bewilligung unter Vorbehalt erfolgt, werden die Fördergelder erst nach Einreichen des Vorwegentscheids und erneuter Prüfung der Fördervoraussetzungen ausgezahlt.
- l) Der Arzt in Weiterbildung hat sich zu verpflichten, den geförderten Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu nutzen, diese abzuschließen und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen. Die Weiterbildung in Vollzeit sollte planmäßig innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen werden.
- m) Dem Antrag ist ein Nachweis über die Weiterbildungsplanung bzw. der Nachweis über eine sogenannte Verbundweiterbildung (z.B. Rotationsplan des Weiterbildungsverbundes) beizufügen.

2. Förderhöhe und Förderdauer

- a) Die maximal zulässige Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Förderung richtet sich nach den Vorgaben der aktuellen Weiterbildungsordnung. Bestätigt die Landesärztekammer durch Ausstellen einer Bescheinigung (Vorwegentscheid), dass der noch abzuleistende Weiterbildungsabschnitt der Weiterbildungsordnung genügt und im Rahmen der Weiterbildung anerkannt wird, ist eine finanzielle Förderung möglich.
- b) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern der zu fördernde Arzt in Weiterbildung zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Facharztprüfung die in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils geltende Regelaltersgrenze in weniger als zehn Jahren erreicht. Zur Vermeidung unbilliger Härten können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- c) Eine Förderdauer von mehr als 30 Monaten innerhalb einer Weiterbildungspraxis ist nicht möglich. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängern sich die genannten Förderdauern entsprechend.
- d) Eine kürzere Dauer der Weiterbildungsförderung als drei Monate ist bei ganztägiger



Beschäftigung nicht förderungsfähig. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich diese Mindestbeschäftigungszeit entsprechend.

- e) Der Förderbetrag der Kostenträger je besetzter Stelle beträgt für den ambulanten Bereich monatlich 2.400 Euro für eine Vollzeitstelle. Für den ambulanten Bereich wird dieser Förderbetrag je besetzter Stelle durch die Kassennärztliche Vereinigung Hessen auf 4.800 Euro für eine Vollzeitstelle erhöht.
- f) Teilzeitstellen werden entsprechend Ihres Umfangs gefördert, soweit die jeweils geltende Weiterbildungsordnung Weiterbildungszeiten in dem beabsichtigten Umfang anerkennt. Für eine Teilzeitstelle des Arztes in Weiterbildung mit 50% der regelmäßigen Arbeitszeit ergibt sich somit beispielsweise eine Förderung in Höhe von insgesamt 2.400 Euro. Für eine Drei-Viertel-Stelle des Arztes in Weiterbildung mit 75% der regelmäßigen Arbeitszeit ergibt sich somit eine Förderung in Höhe von insgesamt 3.600 Euro.
- g) Die Weiterbildungspraxis leitet den Förderbetrag als Bruttogehalt in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiter. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Stelle gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommenssteuergesetz. Sofern die im Krankenhaus übliche Vergütung gemäß dem Tarifvertrag Ärzte des Verbandes Kommunaler Arbeitgeber (VKA) für das entsprechende Jahr der ärztlichen Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung (Berufsjahre nach der Approbation) höher liegt als der Förderbetrag, ist der an den Arzt in Weiterbildung durch die Weiterbildungspraxis zu zahlende Betrag durch die Weiterbildungspraxis auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben. Die Weiterbildungspraxis hat darüber hinaus die auf sie als Arbeitgeber entfallenden Sozialabgaben zu übernehmen.
- h) Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen feststellt, dass in bestimmten Gebieten eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, kann eine höhere finanzielle Förderung vorgesehen werden. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle beträgt:
 - in unterversorgten Gebieten 500 Euro,
 - in Gebieten mit in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung 250 Euro.

Der Erhöhungsbetrag wird von den Kostenträgern und der Kassennärztliche Vereinigung Hessen hälftig getragen.

- i) Die Förderung startet immer zu Beginn eines Monats.
- j) Der Gesamtförderbetrag wird von der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen jeweils spätestens zu Beginn des Folgemonats an die Weiterbildungspraxis, die den Arzt in Weiterbildung beschäftigt, überwiesen.
- k) Ein Nachweis der monatlichen Gehaltszahlungen, von der Weiterbildungspraxis an den Arzt in Weiterbildung, sind der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen am Ende eines jeweiligen Weiterbildungsabschnittes sowie jährlich im Februar des auf die Förderung folgenden Jahres und nach Abschluss der Förderung rückwirkend vorzulegen.
- l) Die finanzielle Förderung ist daran gekoppelt, dass die Verbände der Krankenkassen in Hessen einen entsprechend gleich hohen Zuschuss zusätzlich zu dem „KV-Anteil“ zahlen.



- m) Die Bezuschussung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und Betreuungszeiten, da für diese Zeiten kein Gehaltsfortzahlungsanspruch des Arztes in Weiterbildung besteht. Dies gilt auch bei Krankheitszeiten von mehr als sechs Wochen jährlich. Im Falle von Krankheitszeiten von insgesamt jährlich nicht mehr als sechs Wochen wird die Bezuschussung aufrechterhalten. Für diesen Fall verpflichtet sich die Weiterbildungspraxis keine Leistungen nach dem AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz) zu beantragen. Auch im Falle von Schwangerschaft erfolgt eine Bezuschussung. Tariflicher Erholungsurlaub stellt dabei keine Unterbrechung dar. Die Unterbrechung oder Beendigung der Weiterbildung ist der Kassennärztlichen Vereinigung gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Zuschussgewährung kann nach Beendigung der Unterbrechung entsprechend fortgesetzt werden.
- n) Die Kassennärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber der Weiterbildungspraxis einen Bescheid zur finanziellen Förderung.

3. Rückforderung der Fördermittel

Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, insbesondere auch dann, wenn

- die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden,
- das Gehalt des Arztes in Weiterbildung nicht den Vorgaben des Punkt 2 f) dieser Richtlinie entspricht,
- der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen hierfür kein entsprechender Gehaltsnachweis vorgelegt werden kann,
- der Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird,
- oder eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der Kassennärztlichen Vereinigung nicht rechtzeitig gemeldet wird,
- vereinbarungswidrig Leistungen nach dem AAG beantragt werden und dies nicht gegenüber der Kassennärztliche Vereinigung Hessen angezeigt wird,
- in der Person des Arztes in Weiterbildung Gründe liegen, welche beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen würden

behält sich die Kassennärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel komplett oder anteilig von der Weiterbildungspraxis zurück zu fordern.

4. Datenschutz

Die benötigten Daten für die in der Bundesvereinbarung genannten Zwecke insbesondere der gemäß § 9 dieser Vereinbarung benötigten Daten zur Evaluation werden entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und übermittelt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt.

5. Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

- a) Die vorstehenden Vorgaben zur finanziellen Förderung der Weiterbildung treten zum 01.07.2016 in Kraft.



- b) Im Übrigen finden die Regelungen der Weiterbildungsordnung der hessischen Landesärztekammer in der aktuellen Version sowie der ab dem 01.07.2016 gültigen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V – geschlossen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Kassennärztlichen Bundesvereinigung – in der jeweils gültigen Version Anwendung.
- c) Für alle bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.07.2016 dieser Richtlinie bewilligten und laufenden Förderungen gilt folgende Übergangsregelung. Diese Förderverträge erhalten automatisch zum 01.07.2016 einen Nachtrag, der die Anpassung der Fördersumme laut Punkt 2.e) und 2.f) dieser Richtlinie regelt.

Frankfurt, den 01.12.2018
Kassennärztliche Vereinigung Hessen